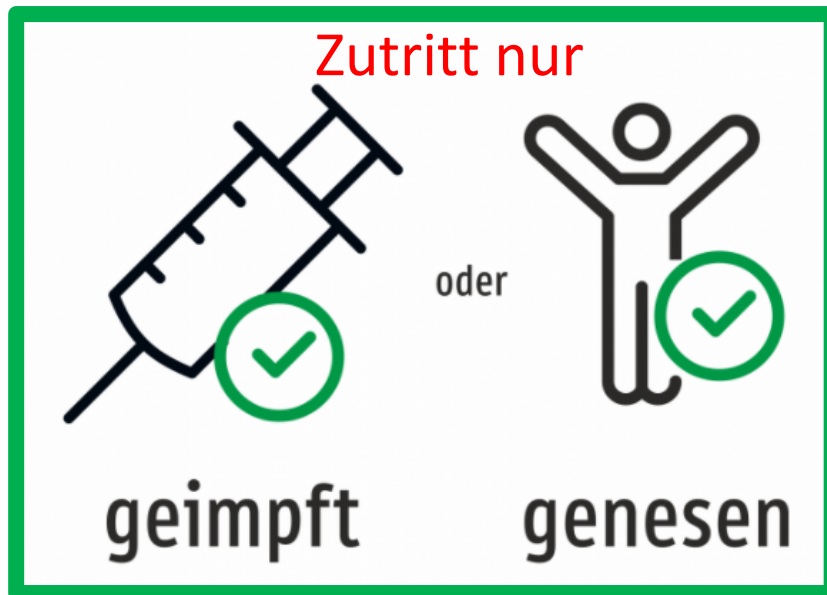


Für nicht Betriebsangehörige gilt:

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir zur Sicherheit für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **externe Gäste** im Bistro Betzold nur mit Impfstatus „geimpft“ oder Status „genesen“ empfangen.



Als Betriebsrestaurant gilt unsere oberste Verantwortung zunächst der Sicherheit unserer Belegschaft. Nur durch diese Maßnahme können wir eine Öffnung unserer Betriebsgastronomie für externe Gäste verantworten. Für betriebsfremde Personen, die nicht nach untenstehender Definition als gegen das Coronavirus geimpft oder als genesen gelten, besteht ein Betretungsverbot für die Gasträume. Gerne können Sie jedoch wie gehabt Speisen zur Abholung vorbestellen.

Als gegen das Coronavirus geimpfte und genesene Personen gelten:

Als geimpft gelten Personen, die:

- keine typischen Corona Symptome aufweisen
- beide Corona-Impfungen seit länger als mindestens 14 Tage erhalten haben (J&J eine Impfung)

oder:

- eine genesene Person, die vor mindestens 14 Tagen eine Impfdosis erhalten haben

Ein gültiger Impfausweis muss jeweils als Nachweis vorzeigbar sein.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, der eine Erkrankung mit COVID 19 bescheinigt, welche mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

(Grundlage: Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.)